

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Volksinitiative «pro Tempo 130/100»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 15. Januar 1985 eingereichten Volksinitiative «pro Tempo 130/100»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «pro Tempo 130/100» (Ergänzung von Art. 37^{bis} der Bundesverfassung durch einen Abs. 3) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 262 798 eingereichten Unterschriften sind 256 207 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee «pro Tempo 130/100», Geschäftsführer: Herr Bernhard Böhi, Rufacherstrasse 30, Postfach 195, 4012 Basel.

6. März 1985

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0461

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1984 I 766

**Volksinitiative
«pro Tempo 130/100»**

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	34 675	1 127
Bern	39 028	770
Luzern	13 685	351
Uri	675	18
Schwyz	6 038	73
Obwalden	1 127	20
Nidwalden	1 798	43
Glarus	895	13
Zug	2 974	30
Freiburg	7 489	89
Solothurn	9 332	276
Basel-Stadt	5 308	143
Basel-Landschaft	7 816	195
Schaffhausen	2 746	56
Appenzell A. Rh.	1 891	53
Appenzell I. Rh.	513	13
St. Gallen	17 522	401
Graubünden	5 113	63
Aargau	19 833	379
Thurgau	7 103	129
Tessin	15 058	517
Waadt	23 558	666
Wallis	9 016	504
Neuenburg	11 852	96
Genève	8 311	493
Jura	2 851	73
Schweiz	256 207	6 591

Volksinitiative «pro Tempo 130/100»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 37^{bis} Abs. 3 (neu)

- ³ a. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für leichte Motorwagen und Motorräder beträgt auf Strassen ausserorts 100 km/h, auf Autobahnen 130 km/h.
- b. Zur Hebung der Verkehrssicherheit kann auf besonders gefährlichen Abschnitten eine tiefere Höchstgeschwindigkeit angesetzt werden. Auf gut ausgebauten Strecken können höhere Geschwindigkeiten zugelassen werden.

0461

Notifikation

Biyik Ali, geb. 26. Februar 1939, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in 8263 Buch SH, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 4. März 1985 zur Beschwerde vom 19. Dezember 1984 gegen die Verfügung des Bundesamtes für Polizeiwesen vom 27. November 1984 erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die angefochtene Verfügung ist vollstreckbar. Der Beschwerdeführer hat die Schweiz bis zum *11. April 1985* unter Androhung der polizeilichen Ausschaffung im Unterlassungsfall zu verlassen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

26. März 1985

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Beschwerdedienst

5%-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft legt bis zum 28. März 1985 eine Anleihe von rund 250 Millionen Franken zur öffentlichen Zeichnung auf. Die Emission erfolgt nach dem Auktionsverfahren. Der Zinssatz beträgt 5%, die Laufzeit 12/8 Jahre. Emissionspreis und definitiver Anleihensbetrag werden aufgrund der eingegangenen Zeichnungen festgesetzt. Offerten bis zu einem Maximalbetrag von 20 000 Franken können ohne Preisangabe eingereicht werden; sie werden auf jeden Fall ungekürzt zum Emissionspreis berücksichtigt. Die Liberierung ist auf den 10. April 1985 festgesetzt.

19. März 1985

Eidgenössisches Finanzdepartement

Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand Februar 1985)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1985	Total 1984	1985	
					Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
Januar	244 564	79 828	324 392	302 900	21 493	—
Februar	247 936	153 447	401 383	335 307	66 076	—
März						
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1985 Jan./Feb.	492 501	233 275	725 776	—	87 569	—
1984 Jan./Feb.	492 886	145 321	—	638 207	—	—
NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.						

Neuordnung des Anspruches auf Rückerstattung des Militärflichtersatzes für Angehörige der Formationen mit zweijährlichen Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkursen

1. Gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 19. Januar 1983¹⁾ über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmurse (VWK), mit Änderung vom 7. November 1984²⁾, werden die folgenden Formationen nur alle zwei Jahre zu Kursen aufgeboten:
 - a. Die Formationen der Festungsregimenter (seit 1. Januar 1978);
 - b. die aus Auszug, Landwehr und Landsturm gemischten Formationen der Spitalregimenter (seit 1. März 1983);
 - b^{bis}. die Formationen der Versorgungsregimenter (seit 1. Januar 1985);
 - c. die aus Auszug, Landwehr und Landsturm gemischten Formationen der Luftschutztruppen (seit 1. März 1983);
 - d. weitere Formationen nach Anordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes in Zusammenhang mit Änderungen der Truppenordnung³⁾.
2. Anspruch auf Rückerstattung von Militärflichtersatzabgaben hat der Angehörige dieser Formationen der Armee im Grade eines Soldaten, Gefreiten oder Unteroffiziers,
 - a. der im Auszugsalter mindestens 6 WK, Wachtmeister und höhere Unteroffiziere mindestens 7 WK, von je 20 Tagen geleistet hat;
 - b. der im Landwehralter mindestens 2 WK und 2 EK, Wachtmeister und höhere Unteroffiziere 2 WK und 3 EK, von je 20 Tagen, geleistet hat;
 - c. der in einem Jahr, in dem seine Einteilungsformation einrückt, zwei Kurse von je 20 Tagen geleistet hat;
 - d. der in einem Zwischenjahr (d. h. ausserhalb seiner Einteilungsformation) einen Kurs von 20 Tagen geleistet hat (Nachholdienst), ausgenommen der von Wachtmeistern und höheren Unteroffizieren zusätzlich zu leistende Kurs;
 - e. der in seiner Altersklasse einen Kurs von 20 Tagen leistet, den andere Angehörige der Armee gleicher Einteilung, gleichen Grades, gleicher Funktion und gleichen Alters ohne Dienstversäumnis nicht leisten müssen (Nachholdienst).
3. Im übrigen hat gemäss Artikel 39 des Militärflichtersatzgesetzes⁴⁾ Anspruch auf Rückerstattung der für das Ersatzjahr bezahlten Ersatzabgabe, wer den Militärdienst nachholt, den er im Ersatzjahr bei altersgemässer Einteilung hätte leisten müssen.

Der Rückerstattungsanspruch ist jeweils bei der Militärflichtersatzverwaltung des Kantons geltend zu machen, für welchen die Ersatzabgabe bezogen wurde.

¹⁾ SR 512.22

²⁾ AS 1984 1292

³⁾ SR 513.1

⁴⁾ SR 661

Die Ansprüche auf Rückerstattung des Militärflichtersatzes verjähren generell fünf Jahre nach Ablauf des Nachholungsdienstjahres. Die neue Rückerstattungsforderung der Angehörigen jener Formationen, welche mit Wirkung ab 1. März 1983 nur alle zwei Jahre zu Kursen aufgeboden werden, verjährt am 31. Dezember 1988, die neue Rückerstattungsforderung von Angehörigen der Formationen der Versorgungsregimenter am 31. Dezember 1990, sofern die Verjährungsfrist nicht unterbrochen wird.

26. März 1985

Eidgenössische Steuerverwaltung

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Baumeisterverband hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), folgende Reglementsentwürfe eingereicht:

- Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Baumeister
Das vorliegende Reglement soll das bisherige vom 16. Juli 1976 ablösen.
- Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Maurer
Das vorliegende Reglement soll das bisherige vom 2. August 1965 ablösen.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgendem Amtsstelle beziehen:
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

26. März 1985

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
Abteilung Berufsbildung

Konzessionsgesuch für eine Erdgasleitung Tiefenbrunnen-Wollishofen (Seeleitung) der Gasverbund Ostschweiz AG

Die Gasverbund Ostschweiz AG (GVO), hat gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz; SR 746.1) das Gesuch um Erteilung der Konzession für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Tiefenbrunnen nach Wollishofen durch den Zürichsee gestellt. Es handelt sich um das Verbindungsstück der Erdgasleitungen Schlieren-Wollishofen und (Schlieren-)Altburg-Pfaffhausen-Tiefenbrunnen, wofür der GVO bereits früher Konzessionen erteilt wurde. Die GVO ersucht ferner um Übertragung des Enteignungsrechtes.

Die geplante Leitung soll einen Betriebsdruck von 25 bar und einen Aussendurchmesser von 273 mm (10¾ Zoll) aufweisen und 2280 m lang werden. Abgesehen von den Anlandungspunkten wird sie sich im See befinden, in einer Tiefe von maximal 46 m. Gleichzeitig mit der Gasleitung soll eine 400 mm Wasserleitung in einem Anstand von 3–5 m verlegt werden, die aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Die Baukosten werden auf 1,7 Millionen Franken veranschlagt. Mit dem Bau soll im Herbst 1986 begonnen werden.

Gemäss Artikel 6 Rohrleitungsgesetz kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Leitung beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle mit eingeschriebenem Brief Einwendungen geltend machen. Die Eingaben haben Antrag und Begründung zu enthalten.

Mit der allfälligen Erteilung der Konzession durch den Bundesrat wird über die Grundzüge des Projekts einschliesslich die generelle Linienführung der Leitung sowie über das Gesuch um Übertragung des Enteignungsrechtes entscheiden. Anschliessend an die Erteilung der Konzession wird ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Detailpläne werden öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens kann gegen die Pläne und gegen die Enteignung einzelner Rechte Einsprache erhoben werden.

Das Konzessionsgesuch kann bei der unterzeichneten Amtsstelle und der Gasversorgung, Zürich, Amtshaus II, Bahnhofquai 5/Beatenplatz, Zürich, eingesehen werden.

26. März 1985

Bundesamt für Energiewirtschaft
Kapellenstrasse 14
3003 Bern

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1985
Date	
Data	
Seite	787-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 592

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.